

Prof. Dr. Steffen Höder | ISFAS | CAU Kiel | 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss/Europaausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/881

Mail, Telefon, Fax
s.hoeder@isfas.uni-kiel.de
Tel. +49 431 880-4587
Fax +49 431 880-3252

**Institut für Skandinavistik,
Frisistik und Allgemeine
Sprachwissenschaft (ISFAS)**

Prof. Dr. Steffen Höder

Hausanschrift
Leibnizstraße 8, 24118 Kiel

Postanschrift
24098 Kiel

steffenhoeder.de
www.isfas.uni-kiel.de

Datum
2. 5. 2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses und des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags; Ihr Schreiben vom 27. 4. 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 27. 4. 2018 bitten Sie mich um eine schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Antrag *Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen*. Sie finden meine Stellungnahme anliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Steffen Höder

**Schriftliche Stellungnahme im
Anhörungsverfahren des Innen- und Rechtsausschusses und des Europaausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
zum Antrag *Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen*
(Fraktion der SPD und Abgeordnete des SSW; Drucksache 19/587)**

1. Als Fachvertreter für die skandinavistische Sprachwissenschaft an der CAU Kiel nehme ich zu diesem Antrag aus sprachen- und minderheitenpolitischer Perspektive Stellung. Die dänische Minderheit und insbesondere die dänische Sprache in Schleswig-Holstein fallen in mein Fachgebiet.
2. Der Antrag von SPD und SSW fordert, im Bundesrat eine Ergänzung des Grundgesetzes zugunsten des Schutzes der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten zu initiieren; in der Begründung verweist er einerseits auf die verfassungsgeschichtliche Tradition entsprechender gesamtstaatlicher Normen bis hin zu einer entsprechenden Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission Anfang der 1990er Jahre, andererseits auf bereits existierende Minderheitenklauseln auf Landesebene.
3. Die angestrebte Aufnahme einer Minderheitenklausel in das Grundgesetz zielt auf den Ausdruck staatlicher Wertschätzung der Minderheiten sowie auf die Anerkennung der staatlichen Verantwortung für die Minderheiten auch auf Bundesebene. Es geht dabei auch, aber nicht nur um einen symbolischen Schritt: Individuelle – insbesondere auch sprachliche – Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten sind durch zahlreiche nicht spezifisch auf diese Minderheiten zielende rechtliche Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene ohnehin geschützt, und auch die Minderheiten als Gruppen genießen bereits einen besonderen Schutz aufgrund verschiedener Regelungen (in sprachenpolitischer Hinsicht vor allem im Kontext der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie in Teilen älterer spezifischer Regelungen). Darüber hinaus bedeutet die angestrebte Ergänzung des Grundgesetzes jedoch auch eine Festschreibung einer gesamtstaatlichen Verpflichtung zum Minderheitenschutz, die für nachrangige Bestimmungen dauerhaft bindend ist und damit auch konkrete rechtliche Folgen haben kann. Insofern geht die geforderte Initiative über einen rein deklaratorischen Reflex des schon Bestehenden hinaus.
4. Aus sprachenpolitischer Perspektive erscheint beides, sowohl der symbolische Schritt als auch die tatsächliche Verpflichtung, als konsequente und sinnvolle Weiterführung der bisherigen minderheitenpolitischen Gesetzgebung und der geübten Praxis.
5. In Anbetracht der aktuellen Situation in Europa, wo sich Minderheiten in manchen Ländern anhaltender Diskriminierung durch Mehrheitsbevölkerungen wie auch durch staatliche oder gesellschaftliche Institutionen gegenübersehen, kann die angestrebte Ergänzung des Grundgesetzes zudem eine vorbildhafte Wirkung nach außen haben.
6. In der Landtagsdebatte äußert sich der Abgeordnete Richert (FDP) skeptisch zur Wirksamkeit einer grundgesetzlichen Minderheitenklausel, die keine Wirkung über die individuellen Schutzrechte wie etwa das Diskriminierungsverbot in Art. 3 des Grundgesetzes hinaus entfalten könne; darauf verweist auch der Abgeordnete Schnurrbusch (AfD). Diese Annahme ist jedoch, zumindest in sprachenpolitischer Hinsicht, falsch. Es geht bei der im Antrag geforderten und begründeten Initiative nicht primär um eine Konkretisierung des Diskriminierungsverbots im Hinblick auf die individuelle Zugehörigkeit zu spezifischen Minderheitengruppen, sondern um eine über ein bloßes Diskriminierungsverbot weit hinausgehende Privilegierung bestimmter nationaler Minderheiten als Gruppen. Dass dies ein auch in der Praxis wesentlicher Unterschied ist, lässt sich unschwer an der minderheiten- und sprachenpolitischen Realität etwa in Schleswig-Holstein ablesen, wo diesen Gruppen kollektiv etwa bestimmte sprachliche Rechte zugestanden werden, die Einzelnen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten nicht zukommen. Inwieweit diese Privilegierung autochthoner Minderheiten gegenüber Angehörigen allochthoner Minderheiten etwa in sprachenpolitischer Perspektive womöglich gar zu weit geht, ist eine politische Frage, zu der ich keine fachliche Stellungnahme abgeben kann.